



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

MMag. Thomas Haghofer
Tel: (01) 711 00 DW 862516
Fax: +43 (1) 7103503
Thomas.Haghofer@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

GZ: BMASK-90170/0005-III/2017

Wien, 06.03.2017

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden (Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017); GZ. BMF-010200/0001-VI/1/2017; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Begutachtungsverfahren (Frist: 10. März 2017)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat gegen folgende Bestimmungen des im Betreff angeführten Begutachtungsentwurfs Bedenken:

1. § 2 Abs. 1 Z 42 AIFMG-E

Die Neufassung des Begriffs „Qualifizierter Privatkunde“, mit dem Anleger definiert werden, an die gemäß § 48 Abs. 12 AIFMG Anteile an Alternativen Investmentfonds (AIF) vertrieben werden dürfen, ist aus zwei Gründen nicht sachgerecht:

- a) In **lit. d** des Entwurfs ist ein Mindestanlagebetrag von lediglich 10 000 Euro vorgesehen. Ein Mindestinvestitionsbetrag kann jedoch aus der Sicht des Anlegerschutzes – wenn überhaupt - nur dann sinnvoll sein, wenn er, wie das bisher mit einem Betrag von 100 000 Euro der Fall war, sehr hoch angesetzt ist und man dadurch den Vertrieb auf „Großanleger“ einschränkt. Ein Mindestbetrag von lediglich 10 000 Euro hat demgegenüber aus der Sicht der Anlegerschutzes ausschließlich schädliche Auswirkungen, weil er den Anleger einerseits daran hindert, sein Risiko bei einem spekulativen Anlageprodukt auf einen geringeren Betrag zu begrenzen, ohne dass aber durch den Mindestbetrag typischerweise schutzbedürftige „Durchschnittsanleger“ von einem Erwerb ausgeschlossen wür-

den. Der in lit. d des Entwurf vorgesehene Mindestinvestitionsbetrag von 10 000 Euro sollte daher ersatzlos entfallen.

- b) In **lit. e** des Entwurfs fehlt die bisher vorgesehene Einschränkung, dass der Anleger nicht mehr als 20 % seines aus Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 bestehenden Vermögens in einen AIF veranlagen kann. Dieser Entfall ist aus der Sicht des Anlegerschutzes nicht tragbar, zumal es nach lit. a der im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 2 Abs 1 Z 42 ohnehin bereits zu einer Herabsetzung des frei verfügbaren Vermögens, das ein Anleger haben muss, um als „qualifizierter Privatkunde“ eingeordnet zu werden, von 500 000 auf 250 000 Euro kommen soll. Lit. e sollte daher, um eine ausreichende Diversifizierung und Risikostreuung der Veranlagung des Kunden zuverlässig zu gewährleisten und einen Gleichklang mit § 48 Abs. 8a Z 8, Abs. 8c Z 12 und Abs. 8e Z 7 AIFMG-E Z herzustellen, wie folgt lauten:

„e) der die Investition zum Zwecke der Diversifizierung und Risikostreuung seiner bestehenden Vermögensveranlagung vornehmen wird und dabei höchstens 10 vH der Summe aus seinen zur Verfügung stehenden Bankguthaben und Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 in einen AIF veranlagt.“

2. § 48 Abs. 8a Z 8, Abs. 8c Z 12 und Abs. 8e Z 7 AIFMG-E

Der in diesen Bestimmungen jeweils vorgesehene Mindestanlagebetrag in der Höhe von 10 000 Euro sollte aus den im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Z 42 lit. d AIFMG-E dargelegten Gründen ersatzlos entfallen.

Das Bundesministerium für Finanzen wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen. Dem Präsidium des Nationalrats wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.in Maria Reiffenstein

Elektronisch gefertigt.

